

Werberichtlinien

Nationalkader

Saison 2019

Amtliche Bekanntmachung
#4907

Herausgeber: Deutscher Ruderverband e.V.
Präsidium
Ort: Hannover
Datum: 28.05.2019

Inhalt

Präambel	3
1 Identifikationsmerkmale und Nutzungsrechte des DRV	3
2 Werbeerlaubnis	3
2.1 Untersagte Werbebotschaften.....	4
2.2 Einhaltung des FISA Regelwerkes.....	4
2.3 Branchenschutz und Nutzungsrechte für offizielle Verbandspartner.....	4
2.4 Lizenzierung der Nutzungsrechte für Werbezwecke.....	4
2.5 Anmeldung aller Werbemaßnahmen	4
2.6 Transparenz	5
2.7 Werbung für Organisationen mit besonderem DRV Partnerstatus	5
2.8 Eigenwerbung des DRV.....	5
3 Branding von Ausrüstungsgegenständen.....	5
3.1 Boote.....	6
3.2 Skulls & Riemen	6
3.3 Einkleidung.....	6
3.3.1 Individuelles oder mannschaftsindividuelles Branding von Einkleidung	6
3.3.2 Beschaffung zusätzlicher/ergänzender, offizieller Einkleidungsprodukte	6
4 Sanktionierungen	6
5 Ausnahmeregelungen	7

Präambel

Die Werberichtlinien des Deutschen Ruderverbandes e.V. (DRV) schützen die Integrität der Sportart Rudern im öffentlichen Auftritt, setzen die Vorschriften seiner über- und nebengeordneten Partnerinstitutionen (bspw. DOSB, BMI) um und sorgen für eine Gleichbehandlung der jeweils betroffenen Personengruppen. Weiterhin werden die Voraussetzungen für einen einheitlichen, geschlossenen und wiedererkennbaren Auftritt seiner Ruder-Nationalmannschaften als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland hergestellt. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Vorgaben aus dem Regelwerk des Weltruderverbandes FISA hergestellt.

Seite an Seite mit seinen zentralen Partnern, Ausrüstern und Sponsoren fördert der DRV die Entwicklung der Ruder-Nationalmannschaften in allen Altersklassen und Disziplinen. Als gemeinnützige Organisation stehen die Interessen aller Kaderathletinnen und Kaderathleten im Vordergrund des leistungssportlichen Handelns des Verbandes, seiner Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder sowie seiner Offiziellen, Engagierten und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um langfristige und nachhaltige Grundlagen für zukünftige Erfolge der Ruder-Nationalmannschaften zu legen.

Nachfolgende Grundsätze und Regelungen gelten in gleicher Weise für vom DRV beauftragte Agenturen, Dienstleister und Rechtevermittler.

1 Identifikationsmerkmale und Nutzungsrechte des DRV

Der DRV ist Eigentümer der Kennzeichnungen und Identifikationen nach ANLAGE I „Deutscher Ruderverband“, „Ruder-Nationalmannschaft“ bzw. von einzelnen Booten der Nationalmannschaft sowie einschlägiger Erkennungsmerkmale und darauf bezogener Prädikate (wie „Offizieller Hauptsponsor“, „Offizieller Sponsor“, „Offizieller Co-Sponsor“, „Offizieller Ausrüster“, „Offizieller Förderer“, „Offizieller Partner“).

Er verfügt darüber hinaus über die Nutzungsrechte an offiziellen Identifikationsmerkmalen der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang der Ausbildung, Nominierung und Entsendung der Ruder-Nationalmannschaften.

Weiterhin ist er Eigentümer oder Inhaber von Nutzungsrechten an Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen wie Bekleidung, Booten und Rudern nach ANLAGE II.

2 Werbeerlaubnis

Athletinnen und Athleten, die für internationale Test- und Zielwettkämpfe (Int. Regatten, Weltcup, EM, WM, OS) durch den DRV nominiert bzw. entsendet werden, einen offiziellen Kaderstatus (OK, PK, NK1, NK2) führen oder an Trainingsmaßnahmen des DRV auf Einladung teilnehmen, dürfen – in ihrer Eigenschaft als nominiertes Mitglied bzw. im Kontext der Deutschen Ruder-Nationalmannschaft – unter Einhaltung nachfolgender Regelungen Werbemaßnahmen durchführen bzw. Werbepartnerschaften unterhalten.

2.1 Untersagte Werbebotschaften

Werbebotschaften für

- Tabakwaren,
- alkoholische Getränke,
- anstößige Artikel oder Firmen, die solche Artikel vertreiben,
- pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA bzw. NADA-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind sowie
- politische Gruppierungen (oder politische Aussagen)

sind untersagt.

2.2 Einhaltung des FISA Regelwerkes

Die Werberegeln des Weltruderverbandes FISA (Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron) sind einzuhalten, soweit sie für die jeweils betreffende/-n Veranstaltung/-en Anwendung finden.

2.3 Branchenschutz und Nutzungsrechte für offizielle Verbandspartner

Für die offiziellen Sponsoren und Partner des DRV nach ANLAGE III ist ein exklusiver Branchenschutz zu gewährleisten. Für direkte Mitbewerber der Verbandssponsoren & -partner darf in der Eigenschaft als Mitglied einer Ruder-Nationalmannschaft bzw. aktiver Mitgliedschaft in einem DRV-Kader (OK, PK, NK1, NK2) nicht geworben werden. Ebenso ist die Herstellung von Kontexten untersagt, die beim Adressaten vorgenannte Assoziationen hervorrufen. Gleiches gilt für Werbekommunikation mit Bezug auf oder während Maßnahmen und/oder Veranstaltungen für die ein/-e Athlet/-in durch den DRV nominiert oder eingeladen wird.

Die werbliche Nutzung von Teambildnissen und Bewegtbildaufnahmen durch die offiziellen Ausrüster des Deutschen Ruderverbandes/der Deutschen Ruder-Nationalmannschaft ist grundsätzlich möglich, solange der Gesamtcharakter der Darstellung auf die Gesamtheit der Kaderathleten/-innen bzw. auf den Eindruck Ruder-Nationalmannschaft abzielt und der Werbecharakter einer Gestaltung nicht durch die Fokussierung auf einzelnen Athleten/-innen zu Stande kommt.

2.4 Lizenzierung der Nutzungsrechte für Werbezwecke

Der DRV kann die Verwertung seiner Nutzungsrechte an Dritte lizenzieren, im Gegenzug erhält er nachfolgende Beteiligung an den in Lizenz erzielten Werbeerlösen:

- 10% der Gesamtnettoerlöse bei Beträgen bis zu 6.000 Euro pro Athletin/Athlet,
- 20% der Gesamtnettoerlöse bei Beträgen von über 6.000 Euro pro Athletin/Athlet.

2.5 Anmeldung aller Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen bzw. -partnerschaften sind mindestens sechs Kalenderwochen vor ihrer ersten geplanten, öffentlichen Erscheinung anzumelden. Liegt dieser Termin vor dem Zeitpunkt

der offiziellen Nominierung oder Einladung durch den DRV, ist die Anmeldung spätestens mit dem Zeitpunkt der Nominierung bzw. Einladung mitzuteilen.

2.6 Transparenz

Kaderathleten/-innen bzw. nominierte Athleten/-innen verpflichten sich zur Abstimmung ihrer, ggf. durch einen Rechtemittler, geplanten Werbeaktivitäten mit ihren Heimatvereinen (DRV-Mitgliedsverein, der im Aktivenpass genannt ist).

Zur Wahrung der Integrität von Vermarktungsvereinbarungen für Bestandspartner, Lizenznehmer und potenzielle Sponsoren, wird in Sponsorenverträgen eine stützende Unterschrift durch den DRV vorgesehen.

2.7 Werbung für Organisationen mit besonderem DRV Partnerstatus

Die Nutzung von nicht belegten Werbeflächen auf der Ausrüstung und Einkleidung für DRV-Partner mit besonderem Status (ANLAGE III, bspw. Sportfördergruppen der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei, Deutsche Sporthilfe) oder Organisation aus den Sektoren „Public“, „Non-Profit“ oder „Charity“ kann ermöglicht werden. Lizenzabgaben nach dem Punkt 2.4 sind nicht erforderlich. Es finden die nachstehenden Richtlinien für das Branding von Ausrüstungsgegenständen Anwendung.

2.8 Eigenwerbung des DRV

Der Deutsche Ruderverband behält sich vor freibleibende Werbeflächen mit Eigenwerbung zu belegen.

3 Branding von Ausrüstungsgegenständen

Grundlegende Voraussetzung für das Branding/die Veredelung von Ausrüstungsgegenständen ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Möglichkeit, die jeweils für Veranstaltungen eingeladenen, nominierten oder entsendeten Delegationen einheitlich und geschlossen als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland präsentieren zu können. Die Einhaltung der Regelwerke und Auflagen übergeordneter Institutionen (bspw. IOC, FISA, Zuwendungsgeber wie das BMI) ist darin eingeschlossen.

Die Einkleidung für die Ruder-Nationalmannschaften wird grundsätzlich unter dem Aspekt einer regelkonformen, mannschaftlich geschlossenen Wiederverwendung bei erneuten Nominierungen bereitgestellt.

Die Kosten für das werbliche Branding von Ausrüstungsgegenständen und Einkleidungsstücken (wie Aufkleber, Prints, Sticke, etc.) sind durch das jeweils werbende Unternehmen/die werbende Institution zu tragen.

3.1 Boote

Bei der werblichen Veredelung von (Wettkampf-)Ruderbooten sind die nach FISA Rules of Racing (RoR) zugelassenen Kennzeichnungen der Hersteller (Ausrüster) nicht zu verdecken.

Die nach FISA RoR zugelassenen Positionierungen und maximalen Abmessungen für Werbung sind einzuhalten.

3.2 Skulls & Riemen

Bei der werblichen Veredelung von Rudern (Skulls, Riemen) sind die nach FISA RoR zugelassenen Kennzeichnungen der Hersteller nicht zu verdecken. Nach Rücksprache mit dem DRV und Einverständnis des betroffenen Herstellers, ist eine Verdeckung (reversible Überklebung) möglich.

Die nach FISA RoR zugelassenen Positionierungen und maximalen Abmessungen für Werbung sind einzuhalten.

3.3 Einkleidung

Bei der werblichen Veredelung von Einkleidung sind die nach FISA RoR zugelassenen Kennzeichnungen der Hersteller nicht zu verdecken. Die nach FISA RoR zugelassenen Positionierungen und maximalen Abmessungen für Werbung sind einzuhalten.

3.3.1 Individuelles oder mannschaftsindividuelles Branding von Einkleidung

Sofern durch eine (mannschafts-)individuelle, werbliche Veredelung von offiziellen Einkleidungsprodukten eine regelkonforme Wiederverwendung bei einer darauffolgenden DRV-Maßnahme oder Mannschaftsnominierung in anderer Konstellation unmöglich wird, ist der/die Athlet/-in bzw. sind die Mannschaftsmitglieder verantwortlich, die Kostenübernahme für eine Ersatzbeschaffung der betroffenen Einkleidungsstücke sicherzustellen.

3.3.2 Beschaffung zusätzlicher/ergänzender offizieller Einkleidungsprodukte

Über das vom DRV bereitgestellte Einkleidungskontingent hinaus, können zusätzliche, offizielle Einkleidungsprodukte bei den offiziellen Ausrüstern des DRV mit entsprechendem Vorlauf – zu den jeweils für Kaderathleten bzw. nominierte Athleten/-innen gültigen Vorzugskonditionen – käuflich erworben werden.

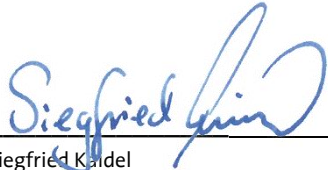
4 Sanktionierungen

Der DRV behält sich vor, im Vorfeld nicht angemeldete oder nicht im Einklang mit diesen Werberichtlinien stehende Werbemaßnahmen zu überkleben bzw. unkenntlich zu machen.

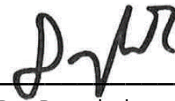
5 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen können der Vorstand des DRV, der Generalsekretär und der Sportdirektor Ausnahmen bewilligen.

Die Lizenzabgaben nach Punkt 2.4 für die Nutzung der Werbeflächen auf Mützen/Caps (siehe ANLAGE II) sind bis zum Ende der Olympiaperiode 2017-2020 ausgesetzt. Alle weiteren Richtlinien dieser Ordnung sind anzuwenden.



Siegfried Kaidel
Deutscher Ruderverband e.V.
- Vorsitzender -



Dr. Dag Danzlock
Deutscher Ruderverband e.V.
- Stv. Vorsitzender -



Jens Hundertmark
Deutscher Ruderverband e.V.
- Generalsekretär -



Mario Woldt
Deutscher Ruderverband e.V.
- Sportdirektor -